

# RS OGH 1980/1/16 6Ob691/79, 6Ob145/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1980

## Norm

AO §20

GBG §8

## Rechtssatz

Die Anfechtung eines vertraglichen Veräußerungsverbot und Belastungsverbot ist grundsätzlich möglich, doch besteht für die Anmerkung einer solchen Anfechtungsklage keinerlei Rechtsschutzbedürfnis. Gegenstandslose Eintragungen sind vom Amts wegen zu löschen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 691/79  
Entscheidungstext OGH 16.01.1980 6 Ob 691/79  
Veröff: SZ 53/6
- 6 Ob 145/99p  
Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 145/99p  
Vgl; nur: Es besteht für die Anmerkung einer solchen Anfechtungsklage keinerlei Rechtsschutzbedürfnis. (T1)  
Beisatz: Aus einer rechtlich gar nicht möglichen Verfügung des Anfechtungsgegners kann dem Anfechtungskläger kein Schaden drohen. Ein solcher ist nur denkbar, wenn der belastete Grundeigentümer, also der Schuldner des Anfechtungsklägers mit Zustimmung des Verbotsberechtigten die Liegenschaft weiter veräußert, wodurch das Recht nach § 364c ABGB erlischt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0051641

## Dokumentnummer

JJR\_19800116\_OGH0002\_0060OB00691\_7900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)